

Kondolenzordnung

der Stadt Freudenberg

Mit Beschluss vom 10.03.1983 hat der Hauptausschuss der Stadt Freudenberg beschlossen:

Beim Ableben von Ratsmitgliedern und anderer in den einzelnen Abschnitten genannten Personen, die sich um das Wohl der Stadt Freudenberg verdient gemacht haben, sind nachfolgende Regelungen zu beachten:

Die Stadt Freudenberg kondoliert beim Ableben vom

I. Mitgliedern des Rates der Stadt

die zum Zeitpunkt des Ablebens noch dem Rat angehört haben oder zu Lebzeiten wenigstens 12 Jahre dem Rat der Stadt, des ehemaligen Amtes oder einer ehemals selbständigen Gemeinde angehört haben

- a) mit einem Kondolenzschreiben
- b) mit einem Nachruf in der Siegener Zeitung in der Größe dreispaltig x 90 mm
- c) mit einer Schleifenkranzspende.
- d) Außerdem ist den drei Siegerländer Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau und Westfalenpost) ein Nachruf für den redaktionellen Teil zur Verfügung zu stellen.

II. Mitgliedern von Ausschüssen

des Rates der Stadt, die keine Ratsmitglieder, aber zum Zeitpunkt des Ablebens noch Mitglieder eines Ausschusses waren oder zu Lebzeiten wenigstens 12 Jahre in einem Ausschuss der Stadt, des ehemaligen Amtes oder einer ehemals selbständigen Gemeinde als sachkundiger Bürger angehört haben

- a) mit einem Kondolenzschreiben
- b) mit einem Nachruf in der Siegener Zeitung in der Größe zweiseitig x 70 mm

III. Ortsvorstehern

die zum Zeitpunkt des Ablebens noch im Dienst oder zu Lebzeiten wenigstens 12 Jahre Ortsvorsteher waren, aber nicht unter die Bestimmungen der Abschnitte I oder II fallen

- a) mit einem Kondolenzschreiben
- b) mit einem Nachruf in der Siegener Zeitung in der Größe zweiseitig x 70 mm
- c) mit einer Schleifenkranzspende.

IV. Personen

denen eine Ehrung nach der Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen der Stadt Freudenberg zuteil geworden ist

- a) mit einem Kondolenzschreiben
- b) mit einem Nachruf in der Siegener Zeitung in der Größe zweiseitig x 90 mm
- c) mit einer Schleifenkranzspende.

- d) Außerdem ist den drei Siegerländer Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau und Westfalenpost) ein Nachruf für den redaktionellen Teil zur Verfügung zu stellen.

V. Bürgermeister und ehrenamtliche Gemeindedirektoren

der ehemals selbständigen Gemeinden der jetzigen Stadt Freudenberg, die dieses Amt in der letzten Legislaturperiode bis zum 31.12.1968 inne hatten

- a) mit einem Kondolenzscheiden
- b) mit einem Nachruf in der Siegener Zeitung in der Größe dreispaltig x 90 mm
- c) mit einer Schleifenkranzspende.

VI. Schulleiter an den Schulen des Stadtbezirks

die zum Zeitpunkt des Ablebens noch aktiv im Schuldienst tätig sind

- a) mit einem Kondolenzschreiben
- b) mit einem Nachruf in der Siegener Zeitung in der Größe zweispaltig x 70 mm.
- c) Außerdem ist den drei Siegerländer Tageszeitungen (Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau und Westfalenpost) ein Nachruf für den redaktionellen Teil zur Verfügung zu stellen.

VII. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

die zum Zeitpunkt des Ablebens noch aktiv waren oder aber der Altersabteilung angehören

- a) mit einem Nachruf in der Siegener Zeitung in der Größe zweispaltig x 70 cm
- b) mit einer Schleifenkranzspende

Die Nachrufe sind vom Bürgermeister und Stadtdirektor, bei Führungsdienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer, Löschzugführer und frühere Gemeindebrandmeister sowie die jeweiligen Stellvertreter) zusätzlich vom Wehrleiter und dem zuständigen Löschzugführer zu unterschreiben. Die Nachrufe für die freiwilligen Feuerwehrmänner unterschreibt nur der jeweilige Löschzugführer.

Kondolenzschreiben sind vom Bürgermeister und vom Stadtdirektor zu unterzeichnen.

Persönliche Kondolenzschreiben bleiben von dieser Ordnung unberührt.